

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung
PH-Institut NMS Bern**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 25. März 2022 dem PH-Institut NMS Bern die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit 3 Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Das IVP NMS muss ein Diversity-Konzept mit definierten Zielen und konkreten Massnahmen erarbeiten, welches u.a. auch die Diversität der Studierenden durch eine aktivere Informations- und Kommunikationstätigkeit fördert.

Auflage 2:

Das IVP NMS baut seine Forschungstätigkeiten gemäss eigenem strategischem Plan aus, sodass es künftig über eigenständige Forschungsleistungen entsprechend einer Pädagogischen Hochschule verfügt. Die Qualitätssicherung und -entwicklung der Forschungsaktivitäten erfolgt gemäss theoretischer Verankerung im QES.

Auflage 3:

Das IVP NMS schärft den Wissenschaftsbezug seiner berufspraktischen Studien.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

Frist:

Das PH-Institut NMS Bern muss dem Akkreditierungsrat bis zum 24. März 2024 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Modalität:

Die Auflagenüberprüfung findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.

Das PH-Institut NMS Bern hat seinen Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 21. März 2024 fristgerecht eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass das PH-Institut NMS Bern die 3 Auflagen erfüllt hat.

In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die ergriffenen Massnahmen in den Bereichen der Gleichstellung, Forschung und Lehre des Qualitätssicherungssystems wirksam geworden sind.

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die 3 Auflagen als erfüllt.

3. Antrag der Agentur

Die AAQ beantragt deshalb dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der 3 Auflagen zu bestätigen.

4. Stellungnahme des PH-Institut NMS Bern

In seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2024 nimmt das PH-Institut NMS Bern mit Freude zur Kenntnis, dass der Bericht die geleistete Arbeit würdigt und dass die Auflagen als erfüllt betrachtet werden.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das PH-Institut NMS Bern die an der Sitzung vom 25. März 2022 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des PH-Institut NMS Bern bis zum 24. März 2029.

Bern, 20. September 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.